



**Leitfaden**

**ZUM UMGANG MIT  
GEWALT UND RADIKALISIERUNG  
an steirischen Schulen**

## **1. Auflage/Jänner 2024**

Leitfaden der Bildungsdirektion für Steiermark  
zum Umgang mit Gewalt und Radikalisierung an steirischen Schulen  
Herausgeber und Verfasser: Bildungsdirektion für Steiermark

Inhalt: Mag.<sup>a</sup> Andrea Pichler, Dr. Josef Zollneritsch, Dr. Martin Kremser, Mag.<sup>a</sup> Ulrike Moser

Layout: Christian Stehlik

Illustrationen: Designed by Freepik

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler

# Inhalt

<b>1 Ursachen für Radikalisierung .....</b>	<b>5</b>
1.1 Push- und Pull-Faktoren .....	5
1.2 Woran ist erkennbar, dass sich eine Schülerin oder ein Schüler möglicherweise radikalisiert? .....	5
1.3 Extremismus, Terrorismus und akute Gefährdung .....	6
<b>2 Prävention als Aufgabe des gesamten Schulstandortes.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Prävention als Teil des Unterrichts .....</b>	<b>10</b>
3.1 Grundsätzliche pädagogische Maßnahmen mit präventiver Wirkung .....	10
3.2 Lehrplanbestimmungen und Grundsatzерlässe zu den Themenbereichen <i>Interkulturelles Lernen, Wertevermittlung, Toleranz und Demokratiebewusstsein</i> .....	11
3.3 Fortbildungsangebote, Unterrichtsmaterialien und Informationen für Lehrkräfte.....	12
<b>4 Förderunterricht nach § 12 Abs. 6 SchUG ermöglicht Einzel- und Kleingruppensetting außerhalb des Klassenverbandes .....</b>	<b>13</b>
4.1 Einzel- bzw. Kleingruppensetting durch (verpflichtenden) Förderunterricht nach § 12 Abs. 6 SchUG Abs. 6 .....	14
4.2 Vorschläge zum Umgang mit möglicherweise radikalisierten Schülerinnen und Schülern.....	16
<b>5 Koordinationsstelle für Gewalt- und Radikalisierungsprävention in der Bildungsdirektion für Steiermark .....</b>	<b>17</b>
5.1 Schulisches Kriseninterventionsteam – SKIT.....	17
<b>6 Suspendierungsbegleitung.....</b>	<b>19</b>
<b>7 Wiedereingliederung suspendierter Schülerinnen und Schüler in den Schulalltag .....</b>	<b>23</b>
<b>8 Anhang 1 - Interkulturelle Bildung und Interkulturelles Lernen .....</b>	<b>24</b>
8.1 Interkulturelle Bildung als übergreifendes Thema in den neuen Lehrplänen der Volksschule und Sekundarstufe I .....	24
8.2 Grundsatzерlass Interkulturelle Bildung und Interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzip für Allgemeinbildende Schulen .....	24
<b>9 Anhang 2 – Lehrplanbestimmungen zum Förderunterricht.....</b>	<b>26</b>
9.1 Förderunterricht an Volksschulen.....	26
9.2 Förderunterricht an Mittelschulen .....	27
9.3 Förderunterricht an Polytechnischen Schulen.....	28
9.4 Förderunterricht an Berufsschulen .....	29
<b>10 Anhang 3 - Beratungsstellen "Gewalt &amp; Radikalisierung" in der Steiermark .....</b>	<b>29</b>

## Vorwort

In der jüngeren Vergangenheit mussten an steirischen Schulen verstärkte Tendenzen zur Radikalisierung und erhöhter Gewaltbereitschaft einzelner Schülerinnen und Schüler beobachtet werden – auch die Zahl der Suspendierungen, die gegen Schülerinnen und Schüler ausgesprochen wurden, ist gestiegen.

Wir müssen höchste Wachsamkeit walten lassen und an den Schulen Maßnahmen setzen, um Konflikte im Schulalltag und die Radikalisierung von jungen Menschen zu verhindern. Schülerinnen und Schüler, die erhöhte Gewaltbereitschaft zeigen, sich extremen Überzeugungen zuwenden und durch ihr Verhalten womöglich sich selbst und andere gefährden, stellen für Schulen eine besonders große Herausforderung dar, die in vielen Fällen durch Präventionsarbeit alleine nicht (mehr) bewältigt werden kann.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen über geeignete Werkzeuge verfügen, um entsprechend mit diesem schwierigen Thema umzugehen und darauf richtig reagieren zu können.

Zu diesem Zweck wurde der vorliegende Leitfaden entwickelt, der Informationen und Handlungsanleitungen für Schulen beinhaltet, mit dem Ziel Lehrkräfte zu unterstützen und geeignete Präventionsmaßnahmen schneller einzuleiten, um radikalen Ideologien, Gewalt und Extremismus in unseren Schulen und damit in unserer Gesellschaft keine Chance zu geben.



*LR Werner Amon, MBA  
Präsident*



*HR<sup>in</sup> Elisabeth Meixner, BEd  
Bildungsdirektorin*

# 1 Ursachen für Radikalisierung

Radikalisierung geschieht nicht aufgrund einer einzelnen Ursache, sondern ist das Ergebnis eines Zusammenspiels von unterschiedlichen Push- und Pull-Faktoren.

## 1.1 Push- und Pull-Faktoren<sup>1</sup>

Push-Faktoren sind Rahmenbedingungen, unter denen Menschen anfälliger für extremistische Inhalte werden:

- persönliche, politische oder gesellschaftliche Krisen
- Diskriminierung, Marginalisierung, Ausgrenzung, Entfremdung
- Identitäts- und Sinnsuche
- Kränkung, Demütigung
- Orientierungs- und Perspektivlosigkeit

Pull-Faktoren beziehen sich auf die Strategien und Angebote extremistischer Gruppen:

- ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Sache, Wir-Gefühl
- Anerkennung, Aufwertung, Wertschätzung
- klare Rollen- & Verhaltensregeln
- Opfernarrative und „Sündenböcke“ (Freund-Feind-Schema)
- charismatische Ansprache

Von extremistischer Seite werden dabei oft vermeintliche Lösungen für individuelle Krisensituationen und für gesellschaftliche Herausforderungen angeboten.

## 1.2 Woran ist erkennbar, dass sich eine Schülerin oder ein Schüler möglicherweise radikalisiert?<sup>2</sup>

Radikalisierung passiert nicht von heute auf morgen, sondern ist meist ein schleichender Prozess. Betroffene Menschen verändern sich und ihre Sichtweise nach und nach. Schrittweise verstärken sich Ideen und Ziele und werden immer radikaler. Je weiter dieser Prozess voranschreitet, desto schwieriger lässt er sich stoppen oder umkehren. Die Lehrkraft ist oft eine der ersten Personen, die eine Veränderung in Richtung drohende Radikalisierung bemerkt oder mit erhöhter Gewaltbereitschaft konfrontiert ist.

---

<sup>1</sup> Quelle: Broschüre „NEIN zu Extremismus! Gemeinsam gegen Extremismus“, Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), <https://dsn.gv.at/217/>, zuletzt aufgerufen am: 31.01.2024

<sup>2</sup> Quelle: Broschüre „NEIN zu Extremismus! Gemeinsam gegen Extremismus“, Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), <https://dsn.gv.at/217/>, zuletzt aufgerufen am: 31.01.2024

Die Schülerin bzw. der Schüler

- verändert sich auf besorgniserregende Weise (Aussehen, Lebensweise, Verhalten etc.).
- zeigt den Mitschülerinnen und Mitschülern oder der Lehrkraft irritierende Fotos und/oder Videos.
- ist für die Argumente der Lehrkraft und/oder der Mitschülerinnen und Mitschülern nicht mehr zugänglich.
- versucht anderen Schülerinnen und Schülern vorzuschreiben, wie sie sich zu verhalten bzw. zu kleiden haben, versucht Einfluss auf andere zu nehmen, verteilt etwa einschlägiges Propagandamaterial und wirbt für den „richtigen“ Weg.
- vertritt extreme politische, religiöse oder ideologische Positionen.
- äußert sich rassistisch, menschenverachtend oder demokratiefeindlich und wertet andere ab.
- vertritt vermehrt ein Freund-Feind-Weltbild.

### **1.3 Extremismus, Terrorismus und akute Gefährdung**

Wenn der Radikalisierungsprozess irreversibel erscheint, wenn es eindeutige Hinweise auf Kontakte mit radikalen Netzwerken gibt und wenn die Gefährdung anderer durch den Einsatz von Gewalt droht, so ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Bei akuter Gefahrensituation wenden Sie sich bitte an die allgemeinen Notrufdienste unter 133 oder 112.

**Weiterführende Informationen und Beratung:**

Siehe [Anhang 3](#)

## 2 Prävention als Aufgabe des gesamten Schulstandortes

Bei der Entwicklung eines Leitfadens zum Umgang mit Radikalisierung und Gewalt an steirischen Schulen liegt das wesentliche Potenzial nicht nur in der Intervention, sondern vor allem in der Prävention. Suspendierungsbegleitung als Interventionsmaßnahme kann in der unmittelbaren Reaktion auf Gewaltvorfälle eine wichtige Rolle spielen. Der präventive Ansatz, der den Kern der vorliegenden Strategie bildet, leistet jedoch einen wichtigen Beitrag, um Gewaltvorfälle bereits im Vorfeld zu verhindern.

Prävention in der Schule ist keine individuelle Aufgabe. Unabhängig von Gewaltvorfällen, Extremismus- oder Radikalisierungstendenzen ist Prävention immer eine Gemeinschaftsaufgabe, eine Aufgabe der ganzen Schule. Eine Lehrkraft, eine Schulleitung kann Initiativen setzen, getragen werden muss das Projekt aber vom gesamten Standort.

Das „Schulinterne Koordinationsteam für Krisen“<sup>3</sup> ist für die Planung und Koordination der Präventionsarbeit am Schulstandort verantwortlich. In Bezug auf diesen Aufgabenbereich sollen sich die Mitglieder des Koordinationsteams intensiv mit der Vorgehensweise in Krisensituationen auseinandersetzen und im Team Handlungsabläufe im Vorfeld festlegen.

Schülerinnen und Schüler, die mit destruktiven Ideologien und Einstellungen wie Rechtsextremismus, Islamismus oder Antisemitismus in Berührung kommen, stellen für viele Lehrkräfte eine große Herausforderung dar. Unbestritten ist, dass allen extremistischen Tendenzen entschieden entgegengetreten werden muss. Dies geschieht kontinuierlich und langfristig durch pädagogische Präventionsarbeit. Bei einer vorübergehend auftretenden Bereitschaft von Schülerinnen und Schülern, destruktiven Ideologien zu folgen, reichen pädagogische Ansätze jedoch oft nicht aus, sondern es bedarf eines gut abgestimmten Vorgehens von Lehrkräften und Schulleitung unter Einbeziehung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (wenn am Standort vorhanden), und der Zusammenarbeit mit externen Vereinen und Organisationen, die von der Bildungsdirektion für Steiermark empfohlen werden.

Die Präventionsarbeit ist umfassend und richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte. Jede Schülerin und jeder Schüler, die bzw. der Unterstützung sucht oder benötigt, findet mithilfe der Schulsozialarbeit oder mithilfe der schulinternen Unterstützungsteams eine vertrauensvolle Ansprechperson. Diese Beziehungsarbeit ist entscheidend, um Ursachen von Gewalt und Konflikten sowie problematische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und die Schülerinnen und Schüler proaktiv zu unterstützen. Dadurch kann das Auftreten von Gewaltvorfällen deutlich reduziert werden.

---

<sup>3</sup> siehe [Wiederverlautbarung XIISchu1/678-2019](#)

Prävention wird durch folgende Schlüsselemente unterstrichen:

#### **Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen:**

- Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Entwicklung von Kompetenzen wie Empathie, Selbstregulation und Konfliktlösung unterstützt.
- Durch die Entwicklung dieser Kompetenzen können Konflikte konstruktiv gelöst und Gewaltvorfälle reduziert werden.
- Dies geschieht sowohl im Unterricht (soziales Lernen) als auch in Einzelberatung oder Gruppenarbeit.

#### **Aufbau positiver Beziehungen:**

- Die Schülerinnen und Schüler werden dabei unterstützt, positive Beziehungen zu Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften aufzubauen.
- Dadurch werden das Gemeinschaftsgefühl und das Zugehörigkeitsgefühl zur Schule gestärkt und das Risiko von Ausgrenzung und Mobbing verringert.

#### **Früherkennung und Frühintervention:**

- Durch die differenzierte Rolle der Schulsozialarbeit (wenn am Standort vorhanden) bzw. der Schülerberatung (wenn am Standort vorhanden), wenden sich Schülerinnen und Schüler mit ihren Problemen eher an sie.
- Durch frühzeitige Intervention können Eskalationen vermieden und individuelle Hilfen angeboten werden.

#### **Einbeziehung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und außerschulischen Hilfesystemen:**

- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (wenn am Standort vorhanden) arbeiten eng mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und regionalen außerschulischen Helfersystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Beratungsstellen etc.) zusammen, um ein unterstützendes Umfeld für Schülerinnen und Schüler zu schaffen.
- Diese Zusammenarbeit stärkt das familiäre und soziale Netzwerk von Schülerinnen und Schülern, was präventiv gegen Gewalt wirkt.

#### **Bildungs- und Freizeitangebote:**

- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (wenn am Standort vorhanden) organisieren Programme und Aktivitäten, die auf die Interessen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten sind.
- Diese Angebote fördern positive Verhaltensweisen, sinnvolle Freizeitgestaltung und bieten Alternativen zu gewalttätigem Verhalten.



## **Wenn am Standort vorhanden – Unterstützung der Lehrkräfte durch Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Beratungslehrkräfte:**

- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und gegebenenfalls Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer bieten Lehrkräften Beratung und Unterstützung an, um den Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern und herausfordernden Situationen im Klassenzimmer besser meistern zu können.
- Effektive Interventionsstrategien und Verhaltenspläne, die auf die Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler oder Gruppen zugeschnitten sind, werden gemeinsam erarbeitet.
- Auch das Angebot von Entlastungsgesprächen ist ein wichtiges Angebot zur Psychohygiene, das langfristig auch zu einem entspannteren Arbeitsklima für Lehrerinnen und Lehrer führen kann.

Schülerinnen und Schüler werden durch präventive Maßnahmen in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung gestärkt. Diese Investition in präventive Arbeit bietet nicht nur kurzfristige Lösungen für aktuelle Probleme, sondern trägt langfristig zu einer friedlicheren und inklusiveren Schulkultur bei.

Mit diesem Ansatz wird das Ziel verfolgt, nicht nur auf Probleme zu reagieren, sondern sie von vornherein zu vermeiden und so das Wohlbefinden und die Sicherheit aller Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu fördern.

## **Schulpsychologie – Beratungsstellen und Erreichbarkeit:**

<https://www.bildung-stmk.gv.at/service/schulpsychologie/Beratungsstellen-und-Erreichbarkeiten.html>

## **Fachteam Psychologischer Dienst für Lehrlinge – Angebot und Erreichbarkeit:**

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835818/DE/>

## 3 Prävention als Teil des Unterrichts

Ganz egal, ob nun in einer Klasse Auffälligkeiten erkennbar sind oder nicht: Die Förderung entsprechender Grundhaltungen, das Vorleben und die Vermittlung demokratischer Werte als Grundbestandteil österreichischer Unterrichtskultur leisten wertvolle Präventionsarbeit. Unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufe der Schülerinnen und Schüler und der Schulstufe können und sollen beispielsweise gesellschaftliche Phänomene und Ereignisse, die die Kinder und Jugendlichen beschäftigen, thematisiert und im Kontext der Lehrplanvorschriften pädagogisch aufgearbeitet werden.

### 3.1 Grundsätzliche pädagogische Maßnahmen mit präventiver Wirkung

Um Entfremdungserfahrungen einzelner Schülerinnen und Schüler im Unterricht entgegenzuwirken, können folgende grundsätzliche pädagogische Maßnahmen gesetzt werden:

- an einem Klassenklima arbeiten, das von Wertschätzung und Respekt geprägt ist, sodass die Schülerinnen und Schüler ein Zugehörigkeitsgefühl entwickeln können und die Schule als sicheren Ort empfinden
- Ausgrenzung bzw. Mobbing durch Mitschülerinnen und Mitschüler möglichst rasch durch aktives Vorgehen beenden
- Bindungsangebote machen, d.h. vor allem als Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner zur Verfügung stehen
- Erfolgserlebnisse im Leistungsbereich durch gezielte individuelle Unterstützung ermöglichen
- Perspektiven für die weitere Lebensgestaltung (nicht nur im Ausbildungsbereich) für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin entwickeln
- im Unterricht vermitteln, warum eine demokratische Grundhaltung von größter Bedeutung ist
- aktuelle politische Entwicklungen aktiv ansprechen, kritisches Denken fördern, über unterschiedliche Ideologien und Werthaltungen diskutieren
- Workshops zur interreligiösen und interkulturellen Kompetenz organisieren, sich selbst Wissen über Ideologien aneignen
- regelmäßigen Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten pflegen

### **3.2 Lehrplanbestimmungen und Grundsaterlässe zu den Themenbereichen *Interkulturelles Lernen, Wertevermittlung, Toleranz und Demokratiebewusstsein***

In § 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) wird allgemein die Aufgabe der österreichischen Schule festgelegt. Insbesondere haben alle österreichischen Schulen die Aufgabe bei Schülerinnen und Schülern eine entsprechende *Wertehaltung, Toleranz* und ein entsprechendes *Demokratiebewusstsein* zu fördern. In den allgemeinen Teilen der Lehrpläne (und teilweise auch in den Fachlehrplänen) der österreichischen Schulen werden an verschiedenen Stellen Bezüge zu den Themenbereichen *Wertevermittlung, Toleranz* und *Demokratiebewusstsein* nach § 2 SchOG hergestellt. Darüber hinaus ist ein weiterer Themenbereich, nämlich *Interkulturelles Lernen*, seit 1992 als Unterrichtsprinzip in den Lehrplänen aller Allgemeinbildenden Schulen verankert.

**Dies bedeutet, dass die pädagogische Umsetzung der Themenbereiche *Interkulturelles Lernen, Wertevermittlung, Toleranz* und *Demokratiebewusstsein* in allen Unterrichtsgegenständen der Allgemeinbildenden Schulen grundsätzlich zulässig ist.** Die Entscheidung, in welchen Unterrichtsgegenständen und in welcher Form (z.B. fächerübergreifend, in Form von Projekten etc.) die pädagogische Umsetzung am jeweiligen Schulstandort erfolgen soll, obliegt dem Lehrerinnen- und Lehrerkollegium vor Ort.

**Liste der allgemeinen Lehrplanabschnitte für Volksschulen und Sekundarstufe I, in denen Bezug zu Interkulturellem Lernen, Wertevermittlung, Toleranz und Demokratiebewusstsein hergestellt wird:**

- Volksschule – Lehrplan ALT:
  - Erster Teil – Allgemeines Bildungsziel - Volksschule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum
  - Dritter Teil – Didaktische Grundsätze – Soziales Lernen
- Volksschule – Lehrplan NEU – seit dem Schuljahr 2023/24 aufsteigend in Kraft:
  - Vierter Teil – Übergreifende Themen – Interkulturelle Bildung
- Mittelschule – Lehrplan ALT:
  - Erster Teil – Allgemeines Bildungsziel – Leitvorstellungen
  - Erster Teil – Allgemeines Bildungsziel – Bildungsbereiche – Bildungsbereich Mensch und Gesellschaft
  - Zweiter Teil – Allgemeine didaktische Grundsätze – Interkulturelles Lernen
- Mittelschule – Lehrplan NEU – seit dem Schuljahr 2023/24 aufsteigend in Kraft:
  - Vierter Teil – Übergreifende Themen – Interkulturelle Bildung
  - Vierter Teil – Übergreifende Themen – Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung

**Liste der Lehrplanabschnitte für Polytechnische Schulen und Berufsschulen, in denen Bezug zu Interkultureller Bildung, Wertevermittlung, Toleranz und Demokratiebewusstsein hergestellt wird:**

- Polytechnische Schule:
  - II. Allgemeine Bestimmungen – E. Unterrichtsprinzipien
  - XI. Besondere didaktische Grundsätze für den Pflichtgegenstand Politische Bildung, Wirtschaft und Ökologie
- Berufsschule:
  - III. Allgemeine Bestimmungen, Allgemeine Bildungsziele, Allgemeine didaktische Grundsätze und Unterrichtsprinzipien – D. Unterrichtsprinzipien
  - IV. Besondere didaktische Grundsätze für den Pflichtgegenstand Politische Bildung

**Grundsaterlässe:**

Rundschreiben Nr. 29/2017 - Interkulturelle Bildung – Grundsaterlass 2017

Rundschreiben Nr. 21/2018 - Grundsaterlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“

**Pädagogische Umsetzung der Grundsaterlässe und Lehrplanbestimmungen:**

Grundsätzlich obliegt die konkrete pädagogische Ausgestaltung und Umsetzung dieser Lehrplanbestimmungen im Schulalltag bzw. im jeweiligen Unterrichtsgegenstand der Lehrkraft. Das BMBWF, die Bildungsdirektionen und die pädagogischen Hochschulen unterstützen die Pädagoginnen und Pädagogen durch Bereitstellung von Informationen, Unterrichtsmaterialien und entsprechende Fortbildungsangebote für Lehrkräfte aller Schularten.

### **3.3 Fortbildungsangebote, Unterrichtsmaterialien und Informationen für Lehrkräfte**

**Fortbildungsangebote der Pädagogischen Hochschulen:**

<https://www.phst.at/fortbildung-beratung/>

Primarstufe / Sekundarstufe Allgemeinbildung / Sekundarstufe Berufsbildung

→ Bildungswissenschaften → Krisenprävention

<https://pph-augustinum.at/fortbildung/fortbildungsprogramm/>

Die Fortbildungsbereiche *Bildung braucht Beziehung* und *Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung* enthalten Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen *Gewalt, Interkulturelle Elternarbeit* und *Ehrkulturelle Milieus*.

**Informationen, Unterrichtsmaterialien, Angebote des BMBWF  
und der Bildungsdirektion für Steiermark (zum Teil mit weiterführenden Links):**

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/gewpr/extremismus.html>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/gewpr/moko.html>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ugbm/nahost.html>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/euint/ep.html>

<https://www.bildung-stmk.gv.at/service/informationen-ukraine/Kommunikation--ber-KRIEG.html>

**Beratungsstellen "Gewalt & Radikalisierung" in der Steiermark:**

Siehe [Anhang 3](#)

## **4 Förderunterricht nach § 12 Abs. 6 SchUG ermöglicht Einzel- und Kleingruppensetting außerhalb des Klassenverbandes**

Wenn es Hinweise gibt, dass sich ein Schüler bzw. eine Schülerin bereits in einem Radikalisierungsprozess befinden könnte, sollten folgende **konkrete Schritte** eingeleitet werden:

- Zunächst ist es sinnvoll, sich mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkollegium über die Beobachtungen auszutauschen und – falls notwendig – die weitere Vorgehensweise zu planen. Die Schulleitung ist zu informieren und die geplante Vorgehensweise ist mit der Schulleitung abzustimmen.
- In weiterer Folge sollte geklärt werden, ob sich die Schülerin bzw. der Schüler eventuell in einer frühen Phase des Radikalisierungsprozesses (Entfremdungserfahrungen) befindet oder ob es eindeutige Hinweise auf bereits erfolgte Radikalisierung bzw. extremistische Einstellung gibt.
- Es gilt eine geeignete Bezugsperson aus dem Lehrerinnen- und Lehrer-Team zu suchen: Wer wäre bereit, das Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler zu führen?
- Frage der Fallführung klären: Bei wem laufen die Informationen zusammen, wer ist hauptverantwortlich für die weitere Vorgehensweise, wer befasst bei Bedarf weitere Personen, wer beruft Besprechungen etc. ein?

In den meisten Fällen dieser Art entsteht dringender Bedarf, dass mit den betroffenen Schülerinnen und/oder Schülern auch außerhalb des Klassenverbandes in Einzel- oder Kleingruppensettings gearbeitet wird. Dabei sollten schulinterne und externe Expertinnen und Experten beratend und unterstützend hinzugezogen werden (siehe Kapitel 5).

## **4.1 Einzel- bzw. Kleingruppensetting durch (verpflichtenden) Förderunterricht nach § 12 Abs. 6 SchUG Abs. 6**

Schülerinnen und Schüler an Volksschulen (VS), Mittelschulen (MS), Polytechnischen Schulen (PTS) und Berufsschulen (BPS) sind gem. § 12 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrkraft festgestellt wird. Der Lehrplan spricht unter anderem davon, dass der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler ein „zusätzliches Lernangebot“ darstellt, insbesondere dann, wenn diese „im betreffenden Pflichtgegenstand auf Schwierigkeiten stoßen“. **Darauf aufbauend kann die Lehrkraft den verpflichtenden Förderbedarf auch für Lehrplaninhalte zu den Themenbereichen *Interkulturelles Lernen, Wertevermittlung, Toleranz und Demokratiebewusstsein* selbstständig feststellen.**

Voraussetzung dafür ist, dass diese Lehrplaninhalte zuvor im Unterricht entsprechend thematisiert wurden.

Schülerinnen und Schüler an Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) sind nicht ex lege verpflichtet, einen Förderunterricht zu besuchen, auch wenn die Lehrkraft einen etwaigen Bedarf feststellen würde. Allerdings ist es – soweit eben nicht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß Abs. 6 besteht – möglich, dass sich Schülerinnen und Schüler gem. § 12 Abs. 7 SchUG zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden können.

### **Organisatorische Umsetzung des Förderunterrichts:**

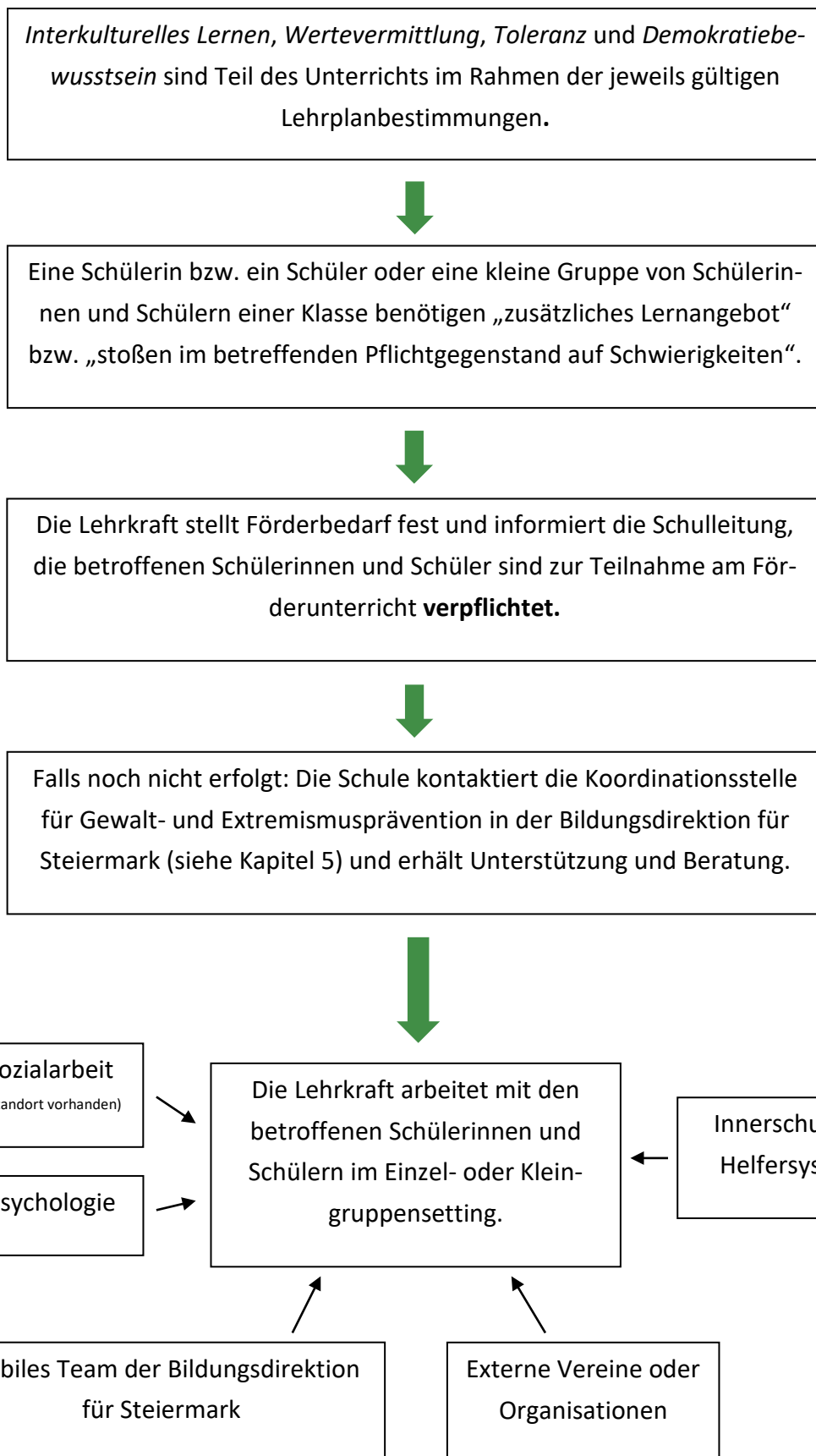
Förderunterricht kann nach den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen in Einzel- und Kleingruppensettings, auch additiv, also außerhalb des Klassenverbandes, und sogar in geblockter Form durchgeführt werden.

Detaillierte Bestimmungen betreffend Förderunterricht: Anhang 2

### **Unterstützung anfordern – Die Lehrkräfte werden nicht alleine gelassen:**

Zur Unterstützung der Lehrkräfte ist die Einrichtung einer neuen Koordinationsstelle für Gewalt- und Extremismusprävention in der Bildungsdirektion für Steiermark vorgesehen (siehe Kapitel 5). Diese Koordinationsstelle berät bei der Planung und Umsetzung, informiert darüber, welche Angebote externer Vereine und Organisationen von der Bildungsdirektion für Steiermark empfohlen werden und welche weiteren Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten es gibt.

**Mögliche Ablaufskizze für  
Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen:**



## **4.2 Vorschläge zum Umgang mit möglicherweise radikalisierten Schülerinnen und Schülern**

### **Das erste Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Einzelsetting:**

- passende Zeit und geeigneten Ort für ein konstruktives Gespräch wählen
- die Schülerin bzw. den Schüler offen auf Beobachtetes ansprechen
- klar artikulieren, dass man sich Sorgen in Bezug auf die emotionale Befindlichkeit bzw. das Verhalten macht, ohne sie bzw. ihn als Person abzuwerten
- Veränderungsmöglichkeiten und –wünsche aus Sicht der Lehrkraft und aus Sicht der Schülerin bzw. des Schülers besprechen

### **Bei Verdacht auf bereits weiter fortgeschrittene Radikalisierung:**

- Die gesprächsführende Person sollte die inhaltliche Diskussion suchen, ohne die Ansichten der Schülerin bzw. des Schülers abzuwerten.
- Die eigene Sichtweise bezüglich der Ablehnung von Gewalt ist klar und nachdrücklich zu vertreten.
- Das Gespräch darf sich zu keiner Diskussion über religiöse Hintergründe entwickeln.
- Es ist klar zu machen, was die Umsetzung extremistischer Ideen bedeuten würde.

### **Unterstützung anbieten und Wertschätzung vermitteln:**

- Der Schülerin bzw. dem Schüler ist zu vermitteln, dass sie bzw. er ein wichtiges Mitglied der Gemeinschaft ist und dass man sie bzw. ihn als Person sehr schätzt.
- Wenn nötig, dann ist Unterstützung beim Lernen anzubieten.
- Gemeinsam mit anderen Helfersystemen können alternative Möglichkeiten auch in der Freizeit angeboten werden, um sozialen Anschluss zu finden.
- Transparenz: Die Schülerin bzw. der Schüler ist über die weitere Vorgehensweise zu informieren.

### **Auch ein Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist möglichst rasch anzubereitern:**

- Beobachtungen mitteilen, austauschen und gemeinsam reflektieren
- Angebot zur Kooperation bezüglich weiterer Maßnahmen formulieren
- nach Möglichkeit regelmäßigen Kontakt bis zur eindeutigen Klärung des Problems bzw. bis zur Verbesserung der Situation vereinbaren



## **5 Koordinationsstelle für Gewalt- und Radikalisierungsprävention in der Bildungsdirektion für Steiermark**

### **5.1 Schulisches Kriseninterventionsteam – SKIT**

An vielen Pflichtschulen, insbesondere städtischen Mittelschulen, treten neben bekannten Herausforderungen wie z.B. Sozialverhalten, Mangel an Sprachkenntnissen, Formen von körperlicher, aber auch psychischer Gewalt auch zunehmende mögliche Radikalisierungstendenzen auf.

Es sind daher an steirischen Schulen zunehmend Vorfälle in Zusammenhang mit Gewalt sowie Radikalisierung und Extremismus festzustellen. Diese Tendenzen sind besorgniserregend, da der Sozialraum Schule einerseits ein sicherer Ort sein soll, und andererseits dadurch die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erschwert wird. Hinzu kommt, dass von diesen Entwicklungen nicht nur der Komplex Schule, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes betroffen ist.

Es ist unter anderem sowohl durch staatliche Stellen als auch durch Erfahrungsberichte erwiesen, dass insbesondere demokratieabwertendes, konfrontatives religiöses Verhalten (gerade) im Pflichtschulbereich ein tatsächlich vorhandenes Phänomen mit den damit verbundenen Herausforderungen für eine demokratische, liberale und offene Gesellschaft darstellt.

Dieses Phänomen steht im Widerspruch zu dem schulischen Bildungsauftrag betreffend demokratische Werte und Normen der staatlichen Institution Schule, daher ist es äußerst wichtig, dass hierbei Aufklärung bzw. Prävention bereits in der Schule erfolgt.

Eine potentielle Gefahr für Kinder und Jugendliche stellen auch „digitale Blasen“ sowie soziale Medien bzw. Messenger-Dienste dar, deren Inhalte oftmals unreflektiert konsumiert und auch weiterverbreitet werden.

Der Bereich „Schule“ wird somit zum sprichwörtlichen Brennpunkt, obwohl die Gründe für Schwierigkeiten, die im Schulalltag auftreten, meist außerhalb der Schule liegen, genannt seien die Stichworte Sozialisierung, fremdsprachiger bzw. ungefilterter Medienkonsum, Segregation, ehrkulturelle und patriarchale Einstellungen, Ablehnung westlicher bzw. demokratischer Werte und Normen, antisemitische Einstellungen, mangelnde Sprachkenntnisse bzw. Sprachbarrieren, die Rolle des Elternhauses und des sozialen Umfeldes, Rassismus, rechtsextremes Verhalten etc.

Diese Herausforderungen sind über alle Schultypen beobachtbar. Hinzu kommt, dass für viele Schülerinnen und Schüler die Schule oft die einzige Möglichkeit bietet, neben fachlicher Bildung auch andere Sichtweisen, Meinungen, Vorbilder und Wertvorstellungen zu erfahren.

Die Schule ist gerade für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund der einzige Raum, der eine Möglichkeit im Sinne von Offenheit und Austausch bietet. Dieser Raum kann eingeengt werden, wenn es z.B. zu geschlechtsbezogenen Diskriminierungen, ehrkulturellem Verhalten, religiös konnotierten Meinungsbekundungen kommt. Dabei bietet gerade die Schule Freiraum und die Möglichkeit der Etablierung einer Diskussionskultur.

**Um den Schulen und insbesondere den Lehrkräften und Schulleitungen angesichts der genannten Rahmenbedingungen bestmögliche Unterstützung anbieten zu können, wird an der Bildungsdirektion für Steiermark eine neue Koordinationsstelle für Gewalt- und Extremismusprävention eingerichtet.**

Die Schlüsselemente des zugrundeliegenden Konzepts für diese Koordinationsstelle werden nachfolgend ausführlich beschrieben. Die genauen Details des Konzepts und die Durchführung können je nach den spezifischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Falls variieren. Es ist wichtig, dass das Programm flexibel gestaltet ist und sich an die sich verändernden Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler anpassen kann.

#### **Aufgabenbereiche der Koordinationsstelle:**

- Erstansprechpartner für Schulen bei tatsächlichen oder vermuteten Fällen von Gewalt sowie dem Auftreten von möglicher Radikalisierung oder Extremismus
- Koordination und Veranlassung des Einsatzes eines mobilen, **schulischen Kriseninterventionsteam – SKIT**, welches vor Ort den Bedarf einschätzt und Unterstützungsmaßnahmen anbietet
- telefonische, schriftliche und persönliche Beratung
- Koordination und Vernetzung mit innerschulischen und außerschulischen Helfersystemen in Kooperation mit der Schulpsychologie
- Unterstützung bei angedachten Förderstunden

**Das schulische Kriseninterventionsteam – SKIT verschafft sich am Schulstandort einen Überblick und bespricht mit Schulleitung, Lehrkräften, schulischem Unterstützungsteam und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten alle weiteren Maßnahmen.**

Die Entscheidung der Inanspruchnahme liegt bei der Schule selbst. Dennoch wäre es ratsam, die Schulleitungen und Lehrkräfte darauf hinzuweisen, sich aktiv bei Verdachtsmomenten an die Koordinationsstelle zu wenden.

Die Tätigkeit der Koordinationsstelle ist (vorbehaltlich Anpassungen) sowohl in beratender Form (telefonisch, schriftlich, in der Bildungsdirektion für Steiermark) als auch aufsuchend (in Schulen) angelegt. Auch anonyme Anfragen können bearbeitet werden.

- Telefonische Beratung: Montag bis Freitag zu fixen Zeiten
- Schriftliche Beratung (per E-Mail): jederzeit möglich
- Persönliche Beratung in der Bildungsdirektion für Steiermark:  
Körblergasse 23, 8010 Graz
- Persönliche Beratung in Schulen (Vorortberatung)

### **Zielgruppen:**

Die Koordinationsstelle soll für alle steirischen Schultypen und folgende Zielgruppen Unterstützung bieten:

- Lehrpersonen
- Schulleitungen
- Schulinterne Unterstützungssysteme

## **6 Suspendierungsbegleitung**

Im Falle einer Suspendierung ist das mobile **Suspendierungsbegleitungsteam (SBT)** der Bildungsdirektion für Steiermark unverzüglich durch die Schulleitung über die neue Koordinationsstelle anzufordern (ab SJ 24/25). Sobald das mobile Team vor Ort ist, erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die gemeinsame Festlegung der weiteren Schritte. Dabei wird die Inanspruchnahme des Angebotes der Suspendierungsbegleitung den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dringend empfohlen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden um Einverständnis gebeten, dass die Kontaktdaten an die Schulsozialarbeit weitergegeben werden dürfen.

Die Suspendierungsbegleitung im Schulbereich zielt darauf ab, mit Schülerinnen und Schülern während einer Suspendierungsphase sozial und emotional derart zu arbeiten, dass sie ihre Identität als Schülerin bzw. als Schüler durch Verhaltensstabilisation wieder zurückerlangen und so am schulischen Alltag wieder problemlos teilnehmen können.

Meist beträgt die Dauer der Suspendierung zwei bis vier Wochen. Bei der Zielgruppe handelt es sich oft um Schülerinnen und Schüler, die in schwierigen familiären Verhältnissen leben und/oder durch verschiedene Erlebnisse traumatisiert sind.

Ziel der Suspendierungsbegleitung ist es auch, den Suspendierungszeitraum nicht als bloße Auszeit, sondern als konstruktive Phase der Reflexion und Entwicklung zu nutzen. Dabei stehen individuelle Förderung der Persönlichkeit, die Fortführung des Bildungsweges und die Entwicklung sozial-emotionaler Kompetenzen im Vordergrund.

Die Betreuung bzw. Begleitung suspendierter Schülerinnen und Schüler durch das Suspendierungsbegleitungsteam (SBT) findet außerhalb des Klassenverbandes statt. Dabei kommen insbesondere auch die Angebote externer Vereine und Organisationen zum Einsatz, die von der Bildungsdirektion für Steiermark empfohlen werden.

Die Schlüsselemente des Konzepts zur Suspendierungsbegleitung werden nachfolgend erläutert.

### **Grundlegende Rahmenbedingungen:**

- **Standort:** Von den in der Steiermark ausgesprochenen Suspendierungen entfällt ein Großteil auf die Bildungsregion Steirischer Zentralraum. Aufgrund der hohen Anzahl an Suspendierungen im steirischen Zentralraum wird das Projekt seinen Schwerpunkt in der Stadt Graz haben. Da in den anderen Bildungsregionen im Vergleich zum steirischen Zentralraum weniger Suspendierungen ausgesprochen werden, werden die anderen Bildungsregionen von den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern mobil begleitet und unterstützt. Für jede Bildungsregion wird ein Standort ausgewählt, welcher die Räumlichkeiten für die Betreuung von suspendierten Schülerinnen und Schülern bereitstellt. Bei Bedarf werden dann mindestens zwei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter vom Zentralraumteam flexibel bereitgestellt, um mit den Schülerinnen und Schülern und auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu arbeiten.
- **Räumlichkeiten:** Ein ruhiger, abgetrennter Bereich (Klassenzimmergröße) wäre notwendig, damit die suspendierten Schülerinnen und Schüler dort betreut werden können. Außerdem wird viel Raum für Rückzugsmöglichkeiten und „sozial-emotionale Stationen“ benötigt.
- **Ausstattung:** Grundlegende schulische Ressourcen wie Tische, Stühle und eventuell Materialien für kreative Aktivitäten müssen vorhanden sein.
- **Ausmaß:** Die Suspendierungsbegleitung findet an mindestens drei und bis zu fünf Tagen in jeder Suspendierungswoche statt. Hierbei ist anzumerken, dass der Umfang der Begleitung stark von der Persönlichkeitsstruktur der Schülerin bzw. des Schülers abhängt und hier flexibel und bedarfsorientiert gearbeitet wird.

### **Inhalte der Suspendierungsbegleitung:**

- **Anamnese und Analyse des schädigenden Verhaltens:** Erstellung von individuellen Plänen, die auf die Bedürfnisse und Probleme der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers abgestimmt sind. Es erfolgt zu Beginn eine umfassende Anamnese und Bedarfsanalyse. Wo liegen die Probleme der Kinder und Jugendlichen und welche Themen müssen besprochen und reflektiert werden?

- Themen & Ziele:
  - Reflexion des Verhaltens: Reflexion und Auseinandersetzung mit der Suspendierung und den Gründen für die Suspendierung
  - Konfliktlösung: Erlernen und Üben von Strategien zur friedlichen Konfliktlösung und Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten.
  - Emotionale Kompetenz: Fördern von Fähigkeiten zur Emotionserkennung und -regulation, um besser mit Wut, Frustration und anderen starken Emotionen umgehen zu können.
  - Soziale Fähigkeiten: Verbesserung der sozialen Kompetenzen, wie Empathie und Teamfähigkeit, zur Förderung positiver Interaktionen mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrerinnen und Lehrern.
  - Selbstwertgefühl und Resilienz: Stärkung des Selbstbewusstseins und Aufbau von Resilienz gegenüber zukünftigen Herausforderungen.
  - Zielsetzung und Zukunftsplanung: Hilfe bei der Entwicklung realistischer und erreichbarer persönlicher und schulischer Ziele.
  - Präventive Strategien: Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung zukünftiger Suspendierungen und zur Verbesserung des allgemeinen Verhaltens in der Schule.
- Methoden:
  - Grundlegende Methoden der Sozialen Arbeit (Beratung, Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit etc.)
  - Gewaltfreie Kommunikation
  - Konstruktive Konfliktlösungsstrategien (Friedensbrücke etc.)
  - Coolness-Training
  - Gewaltpräventionsprogramme (bspw. „Faustlos“)
  - Rollenspiele, um soziales Verhalten und Empathie zu fördern.
- Zusammenarbeit mit der Schule:
  - Schulleitung empfiehlt die Inanspruchnahme des Angebots der Suspendierungsbegleitung. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden um Einverständnis gebeten, dass die Kontaktdaten an die Schulsozialarbeit weitergegeben werden dürfen.
  - Regelmäßige Kommunikation und Abstimmung mit den Lehrkräften und der Schulleitung.
  - Beratung und Sensibilisierung bezüglich des Umgangs mit den suspendierten Schülerinnen bzw. Schülern.
- Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten: Regelmäßiger Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit einhergehend Beratung in Erziehungsfragen und Weitervermittlung an außerschulische Hel-

fersysteme. Während der Zeit der Suspendierung finden seitens der Schulsozialarbeit mindestens drei Gespräche mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten statt.

- Erstgespräch: Das Erstgespräch wird seitens der Schulsozialarbeit initiiert, nachdem die Schulleitung das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Kontaktaufnahme eingeholt hat. Im Erstgespräch wird diesen erklärt, wie das Projekt aufgebaut ist, was die Ziele sind und wie der Ablauf sein wird. Da es sich oft um überforderte Eltern bzw. Erziehungsberechtigten handelt, ist es wichtig, hier einen empathischen und vertrauensvollen Erstkontakt zu schaffen, damit gute weiterführende Zusammenarbeit möglich ist. Weiters wird besprochen, welche Strukturen zu Hause eingeführt werden können, damit auch das Eigenstudium des Lehrplans von zu Hause aus gelingt.
  - Verlaufsgespräch: Bei diesem Gespräch wird mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besprochen, wie der aktuelle Stand der Begleitung aussieht und welche Fortschritte bei der Suspendierungsbegleitung erzielt wurden.
  - Endgespräch: Hier werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das weitere Vorgehen und die Wiedereingliederung informiert. Weiters werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der Schulsozialarbeit bezüglich der Wiedereingliederung beraten und auf möglicherweise anstehende Helferkonferenzen vorbereitet.
- Vernetzung mit außerschulischen Helfersystemen: Zusammenarbeit und Vernetzung mit außerschulischen Helfersystemen wie bspw. der Kinder- und Jugendhilfe oder psychosoziale Beratungsstellen.

## 7 Wiedereingliederung suspendierter Schülerinnen und Schüler in den Schulalltag

### **Übergangsplanung:**

Diese dient der Vorbereitung auf die Rückkehr in den regulären Unterricht. Vorbereitende Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern sind notwendig, um ihre Bedenken und Hoffnungen bezüglich der Rückkehr in den Schulalltag zu verstehen und Ängste zu beseitigen.

### **Kommunikation mit Lehrkräften und Schulpersonal:**

Ziel ist ein umfangreicher Informationsaustausch in Form einer Unterstützungskonferenz. Es wird sichergestellt, dass Lehrkräfte und Schulpersonal über die Fortschritte und Bedürfnisse der Schülerin bzw. des Schülers informiert sind. Sensibilisierung und Schulung der Lehrkräfte und des Schulpersonals stehen ebenso im Vordergrund, wie die gemeinsame Erarbeitung unterstützender Strukturen.

### **Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten:**

Regelmäßige Gespräche mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind notwendig, um sie über den Reintegrationsprozess zu informieren und ihre Unterstützung zu gewinnen. Dabei geht es um gemeinsame Strategieentwicklung, die über den bloßen Schulbesuch hinaus geht, und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte auch dabei unterstützt, konsistente Strategien für zu Hause zu entwickeln.

### **Begleitung und Monitoring:**

Die Schulen erhalten in den ersten Wochen eine enge Begleitung, um die Wiedereingliederung zu überwachen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

### **Nachbetreuung:**

Engmaschige Nachbetreuung der Schülerinnen und Schüler nach der Rückkehr ist erforderlich, um den langfristigen Erfolg zu sichern. Dazu werden auch Folgetermine mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten notwendig sein.

## **8 Anhang 1 - Interkulturelle Bildung und Interkulturelles Lernen**

### **8.1 Interkulturelle Bildung als übergreifendes Thema in den neuen Lehrplänen der Volksschule und Sekundarstufe I**

Mit der nunmehrigen Verankerung der übergreifenden Themen in den neuen Lehrplänen der Volksschule und Sekundarstufe I, die ab dem Schuljahr 2023/24 aufsteigend in Kraft treten, werden die fächerübergreifende Kompetenzentwicklung sowie das vernetzte Lernen der Schülerinnen und Schüler über die fachspezifischen Grenzen hinaus unterstützt und mit gesellschaftlich relevanten aktuellen Themen verbunden.

Die didaktischen Grundsätze der jeweiligen Fachlehrpläne listen jene übergreifenden Themen auf, die sich besonders eignen, im Unterricht aufgegriffen zu werden. Die Gestaltung der Fachlehrpläne bietet zudem die Möglichkeit, jedes der übergreifenden Themen schulautonom in der Umsetzung der jeweiligen Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche an geeigneter Stelle in den Unterricht einzubauen.

Die soziale, kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserer globalisierten Gesellschaft führt zu einer steigenden Heterogenität von Lebensentwürfen und Familienrealitäten. Dies spiegelt sich auch in unseren Klassenzimmern wider. Interkulturelle Bildung befähigt sowohl Lehrende als auch Lernende zum respektvollen Umgang mit Vielfalt in einer multikulturellen Gesellschaft.

Interkulturelle Bildung lenkt den Blick der Lehrenden und Lernenden auf (historische und aktuelle) gesellschaftliche Veränderungsprozesse, wie etwa Migrationsbewegungen aus dem globalen Süden nach Europa, Abwanderungsprozesse in ländlichen Regionen und Bevölkerungszunahme im städtischen Raum, vielfältige Biografien und Lebensentwürfe, intergenerationale und soziale Aspekte.

### **8.2 Grundsatz erlass Interkulturelle Bildung und Interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzip für Allgemeinbildende Schulen**

Interkulturelles Lernen ist bereits seit 1992 als fächerübergreifendes und fächerverbindendes Unterrichtsprinzip in den Lehrplänen aller Allgemeinbildenden Schulen verankert. Zahlreiche Fachlehrpläne enthalten ebenfalls implizite und explizite Bezüge zur Interkulturellen Bildung.

Der Grundsatz erlass Interkulturelle Bildung, der 2017 gemeinsam mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Disziplinen erarbeitet wurde, beschreibt Inhalte und Umsetzung



des Unterrichtsprinzips Interkulturelles Lernen. Er trägt dazu bei, dass das gemeinsame Lernen im Schulalltag in einer wertschätzenden und respektvollen Atmosphäre gelingen kann.“<sup>4</sup>

Interkulturelle Bildung befähigt die Lernenden,

- vielfältige Lebensentwürfe und Biographien als gesellschaftliche und schulische Normalität wahrzunehmen,
- mit unterschiedlichen Lebensentwürfen respektvoll umzugehen,
- zu erkennen, dass die eigene Biographie das Erleben, Denken und Handeln prägt,
- die eigene (Lebens-)Geschichte zu analysieren und sowohl ihre Entstehung als auch ihre Veränderbarkeit zu erkennen,
- sich die Bedingtheit eigener Sicht- und Handlungsweisen bewusst zu machen,
- soziale, kulturelle, sprachliche und andere Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten wahrzunehmen, zu analysieren und ihre Bedeutung zu erkennen,
- wechselnden Zugehörigkeiten und mehrfachen Identitäten in der eigenen und in anderen Biographien nachzuspüren,
- Empathie und Ambiguitätstoleranz zu entwickeln,
- eine kritische und wertschätzende Grundhaltung einzunehmen – als Grundlage für Zivilcourage und eine konstruktive Konfliktkultur ohne kulturelle Zuschreibungen,
- einen gelassenen Umgang mit Heterogenität zu entwickeln, der es ermöglicht, Stereotype, (Fremd-)Zuschreibungen, Klischees zu identifizieren und darauf zu reagieren,
- ausgrenzende, rassistische, sexistische Aussagen und Handlungsweisen zu erkennen, zu hinterfragen und dagegen aufzutreten,
- gesellschaftliche Entwicklungen in der migrationsgeprägten und individualisierten Gesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, Meinungen zu bilden und Standpunkte zu vertreten,
- zu erkennen, wie mit kulturellen Zuschreibungen Macht ausgeübt und Herrschaft legitimiert wird,
- die interkulturellen Kompetenzen in allen Unterrichtsgegenständen sowie im schulischen und außerschulischen Alltag anzuwenden.

Aus dem genannten Grundsatzterlass geht unmissverständlich hervor, dass Lehrende, Schulaufsicht und Schulverwaltung aufgefordert sind, „eine wirkungsvolle Umsetzung Interkultureller Bildung zu garantieren – durch Anwendung in der Praxis, durch die Verbreitung des Grundsatzterlasses sowie durch geeignete Begleitmaßnahmen.“<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> BMBWF, [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz/interkulturelle\\_bildung.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz/interkulturelle_bildung.html), zuletzt aufgerufen am: 24.01.2024.

<sup>5</sup> Interkulturelle Bildung – Grundsatzterlass 2017, RS 29/2017, <https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=770>.

Schülerinnen und Schüler, die sich mit dem Entwickeln von Empathie und Ambiguitätstoleranz, der Einnahme einer kritischen und wertschätzenden Grundhaltung und/oder dem gelassenen Umgang mit Heterogenität schwer tun, könnten einen entsprechenden Aufholbedarf im Bereich dieses übergreifenden Themas der Interkulturellen Bildung haben. Dieser etwaige Aufholbedarf wäre von der Lehrperson festzustellen und könnte – im Sinne der im Grundsatzterlass angesprochenen geeigneten Begleitmaßnahmen – durch einen entsprechenden Förderunterricht gedeckt werden.

## 9 Anhang 2 – Lehrplanbestimmungen zum Förderunterricht

### 9.1 Förderunterricht an Volksschulen

Aus dem fünften Teil des neuen Lehrplans<sup>6</sup> der Volksschule (organisatorischer Rahmen), sowie aus den Anmerkungen zur Stundentafel ergibt sich:

„Förderunterricht stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes („Frühwarnsystem“) dar, um Schülerinnen und Schüler, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, vor Schulversagen zu bewahren. **Darüber hinaus stellt der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die schon früh im Unterrichtsjahr im betreffenden Pflichtgegenstand auf Schwierigkeiten stoßen, ein zusätzliches Lernangebot dar.**

Eine gezielte Förderung setzt eine genaue und sensible Beobachtung, unter Zuhilfenahme von Diagnoseinstrumenten, voraus. Aus dieser Beobachtung werden Hypothesen über Entwicklungsmöglichkeiten gebildet und entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrperson oder die unterrichtende Lehrperson festgestellt wird (§ 12 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz).

**Förderunterricht kann entweder in der dafür vorgesehenen Förderstunde laut Stundentafel oder integrativ im Unterricht stattfinden.** Die voraussichtliche Dauer des Förderunterrichts, die Art der Förderung sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht („Deutsch“ und/oder „Mathematik“), ist in einem schriftlichen Förderkonzept anzugeben.

Für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch kann zusätzlich zum Förderunterrichtsangebot ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von

---

<sup>6</sup> Seit Schuljahr 2023/24 aufsteigend in Kraft tretend.

bis zu sechs Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht hat sich am Lehrplanzusatz Deutsch als Zweitsprache für ordentliche Schülerinnen und Schüler zu orientieren und kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig. Sofern dieser Unterricht mehr als zwei Wochenstunden umfasst, kann für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände um bis zu drei Wochenstunden gekürzt werden.“<sup>7</sup>

„Der Förderunterricht in der Grundschule ist als fachübergreifender Unterricht je Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf, für Schülerinnen bzw. Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, anzubieten. Dieser **Förderunterricht kann additiv oder integrativ durchgeführt werden**. Bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit durch die Lehrerin bzw. den Lehrer gemäß § 12 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichts, die Art der Förderung sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht („Deutsch“ und/oder „Mathematik“), in einem schriftlichen Förderkonzept anzugeben.“<sup>8</sup>

## 9.2 Förderunterricht an Mittelschulen

Für die Mittelschule hält der neue Lehrplan<sup>9</sup> im fünften Teil (organisatorischer Rahmen) sowie in den Anmerkungen zur Stundentafel fest:

„Förderunterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen, die ihre Leistungen verbessern oder sichern wollen und kann auch zur Begabungs- oder Begabtenförderung eingesetzt werden. Weiters stellt er eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes („Frühwarnsystem“) dar, um Schülerinnen und Schüler, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, vor Schulversagen zu bewahren. **Darüber hinaus stellt der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die schon früh im Unterrichtsjahr im betreffenden Pflichtgegenstand auf Schwierigkeiten stoßen, ein zusätzliches Lernangebot dar.**

Eine gezielte Förderung setzt eine genaue und sensible Beobachtung, am besten durch das gesamte Team der Lehrerinnen und Lehrer, unter Zuhilfenahme von Diagnoseinstrumenten, voraus. Aus dieser Beobachtung werden Hypothesen über Entwicklungsmöglichkeiten abgeleitet und entsprechende Maßnahmen gesetzt.

---

<sup>7</sup> Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, StF: [BGBl. Nr. 134/1963](#) idF [BGBl. Nr. 267/1963](#) (DFB) idF [BGBl. II Nr. 269/2023](#), Anlage A, fünfter Teil, Z 8.

<sup>8</sup> Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, StF: [BGBl. Nr. 134/1963](#) idF [BGBl. Nr. 267/1963](#) (DFB) idF [BGBl. II Nr. 269/2023](#), Anlage A, sechster Teil, lit b, FN 4.

<sup>9</sup> Seit Schuljahr 2023/24 aufsteigend in Kraft tretend.

Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 12 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes verpflichtend vorgesehen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird. Durch gezielte förderdidaktische Maßnahmen sollen die Schülerinnen und Schüler in der Mittelschule nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ geführt werden.

**Förderunterricht kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrpersonenwochenstunden in allen Pflichtgegenständen und Schulstufen angeboten und in Kursform (z.B. einmal wöchentlich), geblockt (z.B. einen ganzen Nachmittag) oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert, durchgeführt werden. Für Förderunterricht dürfen in jeder Klasse pro Schuljahr insgesamt 72 Unterrichtsstunden und für jede Schülerin und jeden Schüler 48 Unterrichtsstunden vorgesehen werden.**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler festzulegen, bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch wird auf die Bemerkungen zu den Stundentafeln verwiesen.“<sup>10</sup>

„Für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch kann zusätzlich zum Förderunterrichtsangebot ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu sechs Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht hat sich am Lehrplanzusatz Deutsch als Zweitsprache für ordentliche Schülerinnen und Schüler zu orientieren und kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig. Sofern dieser Unterricht mehr als zwei Wochenstunden umfasst, kann für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände um bis zu drei Wochenstunden gekürzt werden.“<sup>11</sup>

### **9.3 Förderunterricht an Polytechnischen Schulen**

Für die Polytechnische Schule ergibt sich generell aus dem Punkt „Fördermaßnahmen“ im Lehrplan in Bezug auf den Förderunterricht Folgendes:

---

<sup>10</sup> Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Mittelschulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht, StF: [BGBl. II Nr. 185/2012](#) idF [BGBl. II Nr. 239/2023](#), Anlage 1, fünfter Teil, Z 6.

<sup>11</sup> Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Mittelschulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht, StF: [BGBl. II Nr. 185/2012](#) idF [BGBl. II Nr. 239/2023](#), Anlage 1, sechster Teil, Z 2, lit i, Z 3.

„Für Schülerinnen und Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebots bedürfen, ist ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. aa bzw. cc des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen.“<sup>12</sup>

## 9.4 Förderunterricht an Berufsschulen

Auf eine nähere Darstellung in Bezug auf die Berufsschulen muss verzichtet werden, da dies aufgrund der großen Anzahl der jeweiligen Rahmenlehrpläne nicht möglich ist.

Die Lehrpläne der Berufsschule können unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/downloads/lehrplaene-berufsschulen-1>

## 10 Anhang 3 - Beratungsstellen "Gewalt & Radikalisierung" in der Steiermark

ORGANISATION	TELEFON	WWW
<b>Beratungsstelle Extremismus</b>	Helpline: 0800 2020 44	<a href="https://www.beratungsstelleextremismus.at/">https://www.beratungsstelleextremismus.at/</a>
<b>SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie</b>	+43 316 872-3043	E-Mail: <a href="mailto:bereitschaftsdienst.jugendamt@stadt.graz.at">bereitschaftsdienst.jugendamt@stadt.graz.at</a>
<b>Next – Extremismuspräventionsstelle Steiermark</b>	+43 664 88658588	<a href="https://www.next.steiermark.at/">https://www.next.steiermark.at/</a>
<b>Verein für Männer und Geschlechterthemen</b>	+43 316 831414	<a href="https://www.vmg-steiermark.at/de/maennerberatung">https://www.vmg-steiermark.at/de/maennerberatung</a>
<b>Sicher Leben</b>	+43 677 64 133 444	<a href="https://sicherlebengraz.at">https://sicherlebengraz.at</a>
<b>ARGE Jugend</b>	+43 316 90370 100	<a href="https://www.aragejugend.at/">https://www.aragejugend.at/</a>
<b>Gewaltschutzzentrum Steiermark</b>	+43 316 77 41 99	<a href="https://www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark/">https://www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark/</a>
<b>RE#work – Extremismusprävention für die Zielgruppe Jugendliche (BM Inneres)</b>		<a href="https://dsn.gv.at/217/start.aspx#pk_03">https://dsn.gv.at/217/start.aspx#pk_03</a>
<b>Beratungsstelle Tara: Beratung bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen</b>	+43 316 318077	<a href="http://www.taraweb.at">www.taraweb.at</a>
<b>Gesundheitszentrum Frauental</b>	+43 699 110 57 170	<a href="http://www.gzf.at">www.gzf.at</a>

<sup>12</sup> Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Polytechnischen Schule; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht, StF: [BGBl. II Nr. 236/1997](#) idF [BGBl. II Nr. 348/2020](#), Anlage, II. Allgemeine Bestimmungen, lit G, Z 1.

<b>Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark</b>	+43 316 877-4921	<a href="http://www.kija-steiermark.at/">www.kija-steiermark.at/</a>
<b>Kinderschutz-Zentrum Liezen</b>	+43 3612 21002 oder +43 664 8055370	<a href="http://www.kinderschutz-zentrum.com">www.kinderschutz-zentrum.com</a>
<b>Kinderschutzzentrum Bruck/Kapfenberg</b>	+43 3862 22430	<a href="http://www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/-index.php/kinderschutzzentrum-bruck">www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/-index.php/kinderschutzzentrum-bruck</a>
<b>Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg</b>	+43 3462 6747	<a href="http://www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/-index.php/kinderschutzzentrum-deutschlandsberg">www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/-index.php/kinderschutzzentrum-deutschlandsberg</a>
<b>Kinderschutzzentrum Graz</b>	+43 316 831941-0	<a href="http://www.kinderschutz-zentrum.at">www.kinderschutz-zentrum.at</a>
<b>Kinderschutzzentrum Leibnitz</b>	+43 3452 85700	<a href="http://gfsg.at/angebote/kinder-und-jugend/">gfsg.at/angebote/kinder-und-jugend/</a>
<b>Kinderschutzzentrum Oberes Murtal - Zweigstelle Bruck an der Mur</b>	+43 3512 75741 oder +43 660 8555323 oder +43 664 8055371	<a href="http://www.kinderschutzzentrum.net/kinderschutzzentrum-bruck/kinderschutz-zentrum-bruck.htm">www.kinderschutzzentrum.net/kinderschutzzentrum-bruck/kinderschutz-zentrum-bruck.htm</a>
<b>Kinderschutzzentrum Oberes Murtal – Zweigstelle Knittelfeld</b>	+43 3512 75741 oder +43 660 8555323	<a href="http://www.kinderschutzzentrum.net/kinderschutzzentrum-knittelfeld/kinderschutz-zentrum-knittelfeld.htm">www.kinderschutzzentrum.net/kinderschutzzentrum-knittelfeld/kinderschutz-zentrum-knittelfeld.htm</a>
<b>Kinderschutzzentrum Oberes Murtal – Zweigstelle Murau</b>	+43 3512 75741 oder +43 660 8555323 oder +43 660 8555318	<a href="http://www.kinderschutzzentrum.net/kinderschutzzentrum-murau/kinderschutz-zentrum-murau.htm">www.kinderschutzzentrum.net/kinderschutzzentrum-murau/kinderschutz-zentrum-murau.htm</a>
<b>Kinderschutzzentrum Südoststeiermark</b>	+43 660 85 55 345	<a href="http://www.kinderfreunde-steiermark.at">www.kinderfreunde-steiermark.at</a>
<b>Kinderschutzzentrum Weiz</b>	+43 3172 42559	<a href="http://www.rettet-das-kind-stmk.at">www.rettet-das-kind-stmk.at</a>